Produktlinie Komfort

Bitte beachten Sie:
Diese Produktlinie gilt nur, wenn Sie diese mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Diese Produktlinie ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Diese gelten, soweit hier nichts anderes geregelt ist.

1. Eigenschäden

Ergänzend zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1 Ihrer AKB leisten wir zusätzlich bei Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Sie beschädigen Ihr Garagentor.
- An Ihren sonstigen Sachen. Beispiel: Das von Ihnen angefahrene eigene Fahrrad.

Dies gilt auch für Sachen, die im gemeinsamen Eigentum mit dem berechtigten Fahrer stehen. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten.

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

Bitte beachten Sie:
Nicht versichert sind:

- Eigenschäden, die durch einen Anhänger oder Wohnwagenanhänger verursacht wurden.
- Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Nicht versichert ist, wenn Sie Ihr transportiertes Fahrrad beschädigen.

2. Folgeschäden bei Kurzschluss

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.2.7 Ihrer AKB sind Folgeschäden am Fahrzeug aufgrund eines Kurzschlusses mitversichert.

3. Verlängerte Neupreisentschädigung bei Neufahrzeugen auf 24 Monate

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.6.1 Absatz 2 Ihrer AKB verlängert sich die Dauer der Neupreisentschädigung auf 24 Monate.

4. Verlängerte Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen auf 24 Monate

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.6.1 Absatz 3 Ihrer AKB verlängert sich die Dauer der Kaufpreisentschädigung auf 24 Monate.

5. Differenzkasko (GAP-Deckung)

Bei Totalschaden oder Verlust eines geleasten oder finanzierten Fahrzeugs ersetzt Ihre Kaskoversicherung möglicherweise nur die vereinbarte Entschädigungsleistung (beispielsweise Neupreis oder Wiederbeschaffungswert). Die Forderung des Leasing- oder Kreditgebers aus der vorzeitigen Abrechnung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags kann aber höher sein. Diese Lücke (GAP) schließen wir im nachfolgend beschriebenen Umfang.

5.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden erlitten oder wurde entwendet.
Wir leisten auch bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Reparaturkosten übersteigen den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert und
- das Fahrzeug darf in diesem Fall nicht repariert werden.

5.2 Was leisten wir bei geleasten Fahrzeugen im Versicherungsfall?

Bei einem geleasten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen

- dem Netto-Leasing-Ablösewert und
- der mit uns vereinbarten Entschädigungsleistung der Kaskoversicherung nach A.2.1.6 Ihrer AKB.

Maßgeblich sind jeweils die Werte am Tag des Schadens. Der Netto-Leasing-Ablösewert ergibt sich aus der Endabrechnung des Leasingvertrags.

Wir leisten nur, wenn der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasinggebers.

Bitte beachten Sie:

Kein Versicherungsschutz besteht für Nachforderungen wegen

- rückständiger Leasingraten,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder
- Finanzierungskosten.

5.3 Was leisten wir bei finanzierten Fahrzeugen im Versicherungsfall?

Bei einem finanzierten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen

- der Netto-Restkreditsumme und
- der mit uns vereinbarten Entschädigungsleistung der Kaskoversicherung nach A.2.1.6 Ihrer AKB.

Ansonsten gelten die unter 5.1 und 5.2 dieser Produktlinie beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

5.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der Differenzkasko sind in jedem Fall durch den Neupreis des versicherten Fahrzeugs begrenzt. Wie sich der Neupreis ermittelt, können Sie in A.2.1.6.1 Ihrer AKB entnehmen. Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung mindert diese Leistungsgrenze.

Bitte beachten Sie:

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Beispiel: Wenn für das Fahrzeug eine Absicherung über den Leasing- oder Kreditvertrag besteht, dann leisten wir nur, wenn dort keine Leistung erbracht wurde.

5.5 Welche Besonderheiten gibt es bei Selbstbeteiligung und Rückstufung?

Wenn Sie ausschließlich die Leistung der Differenzkasko in Anspruch nehmen, gilt:

- Ein Abzug der Selbstbeteiligung und
- eine Rückstufung Ihrer Schadenfreiheitsklasse

erfolgen nicht. Beispiel: Sie erhalten Ihren Fahrzeugschaden vom Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ersetzt. Bei uns machen Sie nur Ansprüche aus der Differenzkasko geltend. In diesem Fall ziehen wir keine Selbstbeteilung ab und es erfolgt keine Rückstufung Ihrer Schadenfreiheitsklasse.

6. Zusatzleistungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge

Ergänzend zu einem versicherten Schadenereignis in der Kaskoversicherung nach A.2 Ihrer AKB werden für Elektro- oder Hybridfahrzeuge folgende Zusatzleistungen vereinbart:

Leistung	Was zahlen wir genau?
Neupreisentschädigung bei zerstörtem Akku	Wir zahlen anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Akkus unter folgenden Voraussetzungen: Ein versichertes Schadenereignis hat innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung • zum Totalschaden, • zur Zerstörung oder • zum Verlust des Akkus geführt. Weitere Voraussetzungen für die Neupreisentschädigung des Akkus sind: • Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat, • für das versicherte Fahrzeug oder den Akku wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreisentschädigung gezahlt, und • das versicherte Fahrzeug ist weder als Ganzes zerstört, noch liegt ein Totalschaden oder ein Verlust vor. Neupreis des Akkus ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines identischen oder gleichwertigen Akkus aufwenden müssen. Maßgeblich ist die jeweils unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
Schäden an der eigenen Ladestation	Versichert sind Schäden an der eigenen fest installierten Ladestation (Wallbox oder Induktionsplatte), wenn diese • durch Fehlbedienung, • aufgrund eines Fahrzeugfehlers oder

	• durch ein versichertes Schadenereignis der Kaskoversicherung nach A.2 Ihrer AKB beschädigt wird. Die Ladestation muss sich in Ihrem Eigentum oder des Ehepartners bzw. Lebenspartners befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergemeinschaft ist nicht ausreichend. Wenn Sie die Ladestation als Mieter auf eigene Kosten angeschafft haben, ist diese ebenfalls versichert. **Bitte beachten Sie:** Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Beispiel: Der Schaden wird über Ihre Herstellergarantie oder Gebäudeversicherung ersetzt.
Zustandsdiagnostik	Wird der Akku beschädigt, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben.
Kosten für Wassercontainer	Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.
Fahrzeugabstellungskosten	Wir erstatten bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen: • Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern. • Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.
Ausbaukosten zur Entsorgung	Wird bei dem Akku ein Totalschaden festgestellt und muss dieser entsorgt werden, erstatten wir die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegen Rücknahmestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.
Allgefahrendeckung für den Akku	Mitversichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse (AllRisk). Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung nach A.2.1.3 Ihrer AKB. **Bitte beachten Sie:** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die zurückzuführen sind auf • einen der in A.2.2 Ihrer AKB beschriebenen Leistungsausschlüsse, • eine allmähliche Einwirkung oder den gewöhnlichen Alterungsprozess, beispielsweise Abnutzung bzw. Minderung der Leistung durch Zeit, • Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers oder • einen Hackerangriff auf einen Server oder eine digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens. Dies gilt auch, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion des Akkus auswirkt. Beispiel: IT-Infrastruktur des Fahrzeugherstellers oder Ladesäulenbetreibers

7. Differenz-Selbstbeteiligung für Pkw bei Carsharing und Mietwagen

7.1 Was ist versichert?

Wir erstatten Ihnen im Schadenfall die Differenz zwischen

- der vereinbarten Selbstbeteiligung des Kaskoschutzes bei einem Carsharing- oder Mietwagenunternehmen und
- der vereinbarten Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung Ihres Pkws.

Wir zahlen die Differenz, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben eine Teil- oder Vollkaskoversicherung für Ihren Pkw bei uns abgeschlossen.
- Das Schadenereignis wäre nach A.2.1.2 oder A.2.1.3 Ihrer AKB versichert.
- Sie oder Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner haben einen Pkw bei einem Carsharing- oder Mietwagenunternehmen angemietet.
- Für den angemieteten Pkw wurde eine Kaskoversicherung abgeschlossen.
- Das Fahrzeug wurde in Deutschland übernommen.
- Die Selbstbeteiligung des angemieteten Fahrzeugs wurde gezahlt.

7.2 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Folgende Nachweise müssen Sie uns insbesondere vorlegen:

- Abrechnung und Bestätigung über die Zahlung der Selbstbeteiligung im Schadenfall,
- Carsharing- oder Mietvertrag und
- Übergabeprotokoll des gemieteten Pkw.

7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Leistung ist auf maximal 1.000 EUR je Schadenfall begrenzt.
Hinweis: Wenn Sie ausschließlich diese Leistung in Anspruch nehmen, erfolgt keine Rückstufung nach C.11.1.2.2 Ihrer AKB.

8. Rückstufungsverzicht bei automatisiertem Fahren

Wir verzichten auf die Rückstufung nach C.11.1.2.2 Ihrer AKB sowohl in der Kfz-Haftpflichtversicherung als auch in der Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktionen. Dafür müssen alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Schaden wurde ausschließlich durch die automatisierte Fahrfunktion des versicherten Fahrzeugs verursacht.
- Die automatisierte Steuerung war aktiviert und wurde bestimmungsgemäß verwendet.
- Der Fahrer wurde nicht zur Übernahme der Fahrzeugführung aufgefordert.

Sie sind verpflichtet, uns nachzuweisen, dass die automatisierte Fahrfunktion aktiviert war, bestimmungsgemäß verwendet wurde und den Schaden verursacht hat. Den Nachweis können Sie erbringen, indem Sie uns die gespeicherten Daten des Fahrzeugs zum Schadenereignis übermitteln.

9. Rückstau von Wasser und Leitungswasser bei Wohnwagen und Wohnmobilen

Ergänzend zur Teilkaskoversicherung nach A.2.1.2 Ihrer AKB sind folgende Ereignisse bei Wohnwagen und Wohnmobilen mitversichert:

Versichertes Ereignis	Was ist das genau?
Rückstau von Wasser	Ein Rückstau liegt vor, wenn Wasser • durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder • durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den Ableitungsrohren des Wohnmobils oder Wohnwagens, oder damit verbundenen Einrichtungen in dieses eindringt.
Leitungswasser	Versichert sind Schäden durch Leitungswasser. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist. **Bitte beachten Sie:** Nicht versichert sind Schäden verursacht durch: • Plansch- oder Reinigungswasser, • fehlerhafte Anschlüsse, • nicht ausreichendes Absperren oder • Entleeren oder Entleerthalten wasserführender Anlagen in nicht benutzten Wohnwagen oder Wohnmobilen.

10. Schutzbekleidung bei Zweirädern, Trikes oder Quads

10.1 Was ist versichert?

Versichert ist Schutzbekleidung, wenn diese mit speziellen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen). Sicherheitskomponenten schützen den Körper des Fahrers oder Beifahrers bei einem Unfall nachhaltig oder minimieren die Verletzungsgefahr deutlich. Folgende Schutzbekleidung für Zweiräder, Trikes und Quads ist mitversichert: Helm (inkl. Wechselsprechanlage), Hose, Jacke, Anzug, Stiefel, Handschuhe, Regenbekleidung, Protektoren, Airbagweste.

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung der Schutzbekleidung aufgrund eines versicherten Ereignisses in der Kaskoversicherung nach A.2.1.2 bzw. A.2.1.3. Ihrer AKB.

Die Schutzbekleidung muss während des Schadenereignisses am Körper getragen werden. Eine Entschädigung erfolgt nur dann, wenn aufgrund dieses Schadenereignisses auch ein ersatzpflichtiger Fahrzeugschaden vorliegt, für den wir eine Entschädigungsleistung aus der Kaskoversicherung erbringen.

Zusätzlich ist Ihre Schutzbekleidung versichert, wenn sie fest mit dem abgestellten Fahrzeug verbunden ist, sodass ein Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie:
Wir leisten nicht, wenn es sich bei der Beschädigung

- um eine zumutbare kleinere optische Beeinträchtigung handelt und
- dadurch die Funktionalität und Sicherheit der Schutzbekleidung nicht beeinträchtigt ist.

10.2 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Bei einer Beschädigung zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des Neuwertes. Wurde die Schutzbekleidung zerstört oder ist eine Reparatur nicht möglich, ersetzen wir den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Im Schadenfall ist der Anschaffungspreis über das Einreichen der Originalrechnung der zerstörten Schutzbekleidung nachzuweisen.